



Gemeinde Oberglatt

Geschäftsreglement der Betriebskommission Chlirietanlagen vom 11. Mai 2011

Benützungsgreglement für die Chlirietanlagen vom 8. Juni 2010

**Geschäftsreglement der Betriebskommission
Chlirietanlagen vom 11. Mai 2011**

Geschäftsreglement der Betriebskommission Chlirietanlagen

Art. 1 **Übergeordnetes Recht**

Die Betriebskommission Chlirietanlagen ist eine auf Amtsdauer eingesetzte beratende Kommission im Sinne von Art. 17 der Gemeindeordnung. Sie besteht aus dem Finanzvorstand als Präsidenten und 4 weiteren vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Der Liegenschaftenverwalter hat beratende Stimme. Die Betriebskommission hat die Aufsicht über die Chlirietanlagen. Sie kann kulturelle Anlässe durchführen. Ihre Aufgaben richten sich nach einem vom Gemeinderat festzusetzenden Geschäftsreglement. (Art. 26 Gemeindeordnung)

Art. 2 **Aufgaben der Kommission**

- Aufsicht über die Benützung und den Unterhalt der Anlagen
- Optimierung der Belegung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Anlagen
- Erstellen der Belegungspläne
- Überwachen der Mietverträge
- Vollzug des vom Gemeinderat genehmigten Benützungsreglementes
- Beratung des Finanz- und Liegenschaftenvorstandes betreffend Anschaffungen von Geräten und Mobilien
- Erstellen des Voranschlages zuhanden des Gemeinderates

Art. 3 **Aufgaben der Liegenschaftenverwaltung**

- Unterhalt und Pflege der Anlagen
- Administrative Arbeiten im Zusammenhang mit den Chlirietanlagen und im Auftrag der Kommission
- Erstellen von Mietverträgen, die vom Finanz- und Liegenschaftenvorstand zu unterzeichnen sind
- Der Liegenschaftenverwalter hat beratende Stimme und ist Protokollführer der Kommission

Art. 4 **Sitzungen**

1. **Einladung und Anträge**

Zu den Kommissionssitzungen erfolgt eine schriftliche Einladung. Diese enthält die Traktanden mit den begleitenden Unterlagen zu den zu behandelnden Geschäften.

2. **Sitzungstermine**

Die Sitzungstermine werden zu Beginn des Jahres festgelegt.

3. **Teilnahme**

Die Teilnahme richtet sich nach § 65 des kantonalen Gemeindegesetzes. Eine begründete Abwesenheit ist dem Präsidenten möglichst frühzeitig zu melden.

4. **Pendenzenliste**

Der Liegenschaftenverwalter führt eine Pendenzenliste über die Kommissionsgeschäfte und -termine.

5. **Stimmabgabe**

Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat (§ 66 Gemeindegesetz).

6. **Ausstand**

Muss sich ein Sitzungsteilnehmer in den Ausstand begeben, hat er das Sitzungslokal zu verlassen. Kommissionsmitglieder haben in den Ausstand zu treten, wenn sie bei einem Beratungsgegenstand persönlich oder mit einem Beteiligten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind.

7. **Beizug von Beratern**

Über den Beizug von Beratern zu einzelnen Geschäften entscheidet der Präsident oder die Kommission.

Art. 5 **Sitzungsprotokoll**

Die Sitzungsprotokolle werden vom Protokollführer unterschrieben. Ein Exemplar wird dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme übergeben. Das Protokoll wird den Akten der nachfolgenden Sitzung zur Einsichtnahme beigelegt. Es wird an der darauffolgenden Sitzung genehmigt.

Art. 6 **Schweigepflicht und Aktenvernichtung**

Die Kommissionsmitglieder unterstehen der Schweigepflicht. Akten sind nach dem Gebrauch zu vernichten.

Art. 7 **Finanzkompetenzen**

Die Kommission hat keine finanziellen Kompetenzen. Diejenigen des Präsidenten richten sich nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates.

Art. 8 **Inkraftsetzung**

Dieses Geschäftsreglement wird auf Beginn der Amtsdauer 2010 bis 2014 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Geschäftsreglement vom 12. Juli 2005 mit den seitherigen Änderungen und allfällige weitere mit dem vorliegenden Reglement im Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Art. 9 **Änderungen des Geschäftsreglementes**

Dieses Geschäftsreglement kann durch Beschluss des Gemeinderates jederzeit geändert werden.

Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 11. Mai 2010.

GEMEINDERAT OBERGLATT

1. Vizepräsidentin Schreiber

R. Rauper Ch. Fuhrer

**Benützungsreglement für die Chlirietanlagen
vom 8. Juni 2010**

Benützungsreglement für die Chlirietanlagen

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Dieses Reglement findet Anwendung für die Benützung der Chlirietanlagen.
- 1.2 Die Betriebskommission Chlirietanlagen (BEKO) hat die Aufsicht über die Chlirietanlagen. Die Anlagen stehen den ortsansässigen Vereinen sowie der Primarschule Oberglatt gemäss dem von der BEKO genehmigten Belegungsplan zur Verfügung. Im Weiteren kann der Finanz- und Liegenschaftenvorstand für einzelne Veranstaltungen Mietverträge abschliessen.
- 1.3 Die Anlagen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benützen. Den Anordnungen der BEKO und des Gemeindepersonals ist strikte Folge zu leisten. Die Anlagen sind ohne entsprechende Bewilligung bis 22:30 Uhr zu verlassen.
- 1.4 Über notwendige Schliessungen für Unterhalts- und Reinigungsarbeiten entscheidet die BEKO auf Antrag des Liegenschaftsverwalters.
- 1.5 Das Laufenlassen von Tieren ist auf den Anlagen verboten. Hunde sind an der Leine zu führen. Für Hundehalter gilt die Aufnahmepflicht für Hundekot.
- 1.6 Die Benützer haften für alle Schäden, die sie an Gebäuden, Geräten, Mobiliar und Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Anlagenwart oder dem Liegenschaftsverwalter der Gemeinde zu melden.
- 1.7 Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Personen- und Sachschäden oder Diebstahl ab. Die Mieter müssen eine Haftpflichtversicherung abschliessen.
- 1.8 Der Veranstalter ist für einen ordnungsgemässen Parkdienst verantwortlich. Bei Sportanlässen muss der Veranstalter den Sanitätsdienst sicherstellen.
- 1.9 Während der Dauer des Bühnenbetriebes und bei Gastwirtschaftsbetrieb ab 500 Plätzen ist bei der Feuerwehr Oberglatt eine Wache anzufordern. Bei Veranstaltungen mit Alkoholausschank kann die BEKO den Einsatz eines Sicherheitsdienstes verlangen. Der Mieter ist für das Einholen des Gastgewerbepatentes und weiterer notwendiger Bewilligungen verantwortlich.
- 1.10 Fundgegenstände werden vier Wochen aufbewahrt.
- 1.11 In sämtlichen Innenräumen besteht ein Rauchverbot. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass Raucher, die sich draussen aufhalten, die Nachtruhevorschriften (22.00 bis 07.00 Uhr) der Polizeiverordnung einhalten.

2. Benützungsvorschriften

- 2.1 Soweit es die Verhältnisse zulassen, können die Anlagen gleichzeitig von mehreren Vereinen und Organisationen benutzt werden. Sie sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
- 2.2 Vereine und Organisationen, die eine Anlage benützen wollen, haben der BEKO die Anzahl der Teilnehmer bekanntzugeben. Die BEKO kann bei kleinen Gruppen die Bewilligung entziehen.
- 2.3 Die regelmässigen Benützer der Anlagen haben die gewünschte jährliche Belegung jeweils bis Ende November der BEKO schriftlich zu melden. Die BEKO teilt aufgrund der Anmeldungen die entsprechenden Anlagen und Räume zu. Es ist den Benützern gestattet, während des Jahres um weitere Belegungen nachzusuchen.
- 2.4 Die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde ist ermächtigt, in Ausnahmefällen bereits regelmässig vergebenen Anlagen, Plätze und Räume für Veranstaltungen und Kurse

anderweitig zu vergeben. Die betroffenen regelmässigen Benutzer werden möglichst frühzeitig orientiert.

- 2.5 Die Rasenflächen dürfen nur bei guten Verhältnissen betreten und benützt werden. Die Platzzuweisung erfolgt über den Anlagenwart. Dieser entscheidet auch über die Beispielbarkeit der Plätze. Bei kurzfristiger Wetterverschlechterung sind die Benutzer verpflichtet, die Plätze zu verlassen. Allfällige Schäden werden den Benutzern in Rechnung gestellt.
- 2.6 Die Leichtathletikanlagen dürfen nur mit Turnschuhen oder Nagelschuhen mit maximal 9 mm langen Dornen benutzt werden. In der Halle dürfen nur Turnschuhe benützt werden, die weder in den Aussenanlagen noch als Strassenschuhe verwendet werden. Verboten ist das Verwenden von Harz und Haftmitteln jeglicher Art.
- 2.7 Wurfdisziplinen dürfen nur auf den dafür eingerichteten Plätzen ausgeführt werden. Das Hammerwerfen ist auf der ganzen Anlage verboten.
- 2.8 Die Benutzer können das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Material benützen. Nach Gebrauch ist das Material gereinigt wieder zu versorgen.
- 2.9 Die Benutzer haben die Anlagen, Plätze und Räume in ordentlichem Zustand zu verlassen. Die vorhandenen Geräte sind nach Weisung des Anlagewartes zu behandeln.
- 2.10 Jede Benutzerorganisation hat eine Ansprechperson zu bestimmen. Sie ist gegenüber dem Anlagenwart für die Anlagen und das Material verantwortlich.
- 2.11 Das Bereitstellen und Abräumen von Geräten ist Sache der Benutzer.
- 2.12 Die Weisungen gemäss Anschlagbrett und Anlagewartes sind zu befolgen.

3. Benützungsgebühren

- 3.1 Die Benützungsgebühren werden mit einem separaten Beschluss des Gemeinderates festgesetzt.

4. Schluss- und Strafbestimmungen

- 4.1 Vereine, Organisationen und Einzelpersonen, welche die Vorschriften dieses Benützungsreglementes übertreten oder die Anweisungen der BEKO und des Anlagenwartes nicht befolgen, können von der Benützung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes oder der Miete. Für Beschädigungen oder Verunreinigungen der Anlagen und des Materials haften die fehlbaren Mieter.
- 4.2 Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Benützungsreglementes werden die Fehlbaren verzeigt.
- 4.3 Reklamationen und Beschwerden sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.
- 4.4 Dieses Benützungsreglement ersetzt alle älteren Vorschriften und tritt auf Beginn der Amtsdauer 2010 bis 2014 in Kraft.
- 4.5 Dieses Benützungsreglement kann durch Beschluss des Gemeinderates jederzeit geändert werden.

Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 8. Juni 2010

GEMEINDERAT OBERGLATT

1. Vizepräsidentin Schreiber

R. Rauper

Ch. Fuhrer